

**Verordnung über die
öffentliche Sicherheit in der
Samtgemeinde Ahlden
(GefahrenabwehrVO)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 07.03.2022 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Ahlden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen wie Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse, auch wenn sie in Anlagen liegen. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie Fahrbahnen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Geh-, Rad- und Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Durchlässe. Hierzu gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Bedürfnisanlagen, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten sowie Standbilder und Plastiken.

**§ 3
Öffentliche Sicherheit auf den Straßen**

- (1) Stacheldraht und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m im Fußgängerbereich sowie mindestens 4,50 m bei angrenzenden Fahrbahnen über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

**§ 4
Schutz von Versorgungsanlagen**

Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen dürfen nicht verstopft, verunreinigt oder unbefugt geöffnet werden.
Es ist verboten, Hydranten sowie Hinweisschilder auf diese und andere Versorgungsanlagen zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken.

**§ 5
Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen**

Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten

Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretenen Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Hundehalter dürfen ihre Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen.
- (2) Haustiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Ruhe der Nachbarn über Gebühr stören.
- (3) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Tiere Gehwege und Anlagen nicht verschmutzen. Hundekot ist durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Einem Tierhalter steht gleich, wem die Beaufsichtigung und Führung des Tieres übertragen ist.

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinaus sind

**werktags in der Zeit
von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr,
von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen**

Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie insbesondere

- a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten.
 - c) das Betreiben von motorgetriebenen Arbeits- und Gartengeräten, soweit sie nicht mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des EU-Parlamentes und des Rates vom 17.07.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der VO Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleibt unberührt.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten in öffentlichen Anlagen, zur Beseitigung von Notfallsituationen sowie im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

§ 8 Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit den festgesetzten Hausnummern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern sind neben dem Haupteingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m über der Erdgeschossohle anzubringen. Sie müssen stets deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummern sind zu erneuern. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke angebracht werden.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer neben dem Eingang an der Einfriedung anzubringen. Das gilt auch für Gebäude, bei denen die Sicht auf die Hausnummer verdeckt wird.
- (4) Als Hausnummern sind beschriftete Schilder von mindestens 10 x 10 cm Größe, schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich deutlich vom Hintergrund abheben, oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9

Ausnahmen und Genehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3 bis 9 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Hodenhagen, den 07. März 2022

Carsten Niemann
Samtgemeindebürgermeister